

Az.: 3541-02 – R Tr

Kiel 4. Oktober 2021

**V o r l a g e**  
der Kirchenleitung  
**für die Tagung der Landessynode vom 18. bis 20. November 2021**

**Gegenstand:**

Kirchengesetz zur Übertragung der Datenschutzaufsicht

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Übertragung der Datenschutzaufsicht (Datenschutzübertragungsgesetz – DSÜG) (Anlage 1).

**A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung**

Im Mai 2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung und das novellierte Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) in Kraft getreten.

Mit dem neuen Datenschutzrecht sind auch im kirchlichen Bereich die Anforderungen an die Datenschutzaufsicht erheblich gestiegen. Der Beauftragte für den Datenschutz der Nordkirche hat in seinem Tätigkeitsbericht angezeigt, dass die Aufgaben der Datenschutzaufsicht mit dem derzeitigen Personal nicht verantwortlich wahrgenommen werden können. Besonders die Datenschutzaufsicht über die Diakonie erfordert eine intensivere und vor allem spezifischere Bearbeitung.

Der derzeitige Beauftragte für den Datenschutz ist bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. September 2023 bestellt. Für die Zeit danach ist die Datenschutzaufsicht in der Nordkirche sicherzustellen.

**B. Lösung**

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht soll auf die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland (Beauftragter für den Datenschutz; BfD-EKD) übertragen werden. In einem ersten Schritt soll die Datenschutzaufsicht über die Diakonischen Werke und ihre Mitglieder übertragen werden. In einem zweiten Schritt erfolgt die Abgabe der Aufsicht über die verfasste Kirche.

**C. Alternativen**

Alternativ müsste kurzfristig eine weitere Referentenstelle in der Datenschutzaufsichtsbehörde geschaffen werden und die Datenschutzaufsicht würde auch in Zukunft innerhalb der Nordkirche organisiert.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Schritt: 83.039 € jährliche Umlage an die EKD (Stand 2021); Entfall der Notwendigkeit, eine weitere Referentenstelle in der Datenschutzaufsicht zu schaffen (c.a. 82.000 € p.a.)
2. Schritt: Ab 01.10.2023 zusätzliche 131.446 € jährliche Umlage an die EKD (Stand 2021); Einsparung der gesamten Kosten für die Datenschutzaufsichtsbehörde i.H.v. insgesamt 197.000 € p.a. (Stand 2021).

## **E. Administrative Folgenabschätzung**

Für die örtlich Beauftragten für den Datenschutz in den diakonischen Einrichtungen und kirchlichen Körperschaften ändern sich die Ansprechpersonen. Ein administrativer Mehraufwand ist damit nicht verbunden. Die Notwendigkeit, eine weitere Referentenstelle in der Datenschutzaufsicht zu schaffen, entfällt. Mit der Übertragung der Datenschutzaufsicht werden Verwaltungsstrukturen in der Nordkirche abgebaut.

## **F. Weitere mögliche Folgen**

Durch die Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD werden das kirchliche Datenschutzrecht und seine einheitliche Anwendung und Umsetzung gestärkt. Spezifische Fragen können mit weniger Aufwand kompetenter bearbeitet werden.

## **G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen**

Die Haushaltsbeauftragte befürwortet grundsätzlich die Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD. Sie weist perspektivisch auf die Notwendigkeit einer finanziellen Beteiligung der Diakonischen Werke hin.

Der Diakonische Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. hat sich auf seiner Sitzung am 5. Mai 2021 intensiv mit den Überlegungen befasst. Aus Sicht der Landesverbände gibt es zum einen Anfragen an das Konzept der Übertragung der Aufsicht. Zum anderen bestehen Vorbehalte, wenn dies mit einer Finanzierung zu Lasten der Diakonie verbunden ist. Am 19. Juli 2021 fand dazu ein Gespräch zwischen Vertretern des Landeskirchenamtes, der Diakonischen Werke und der Datenschutzaufsicht statt. Die Entscheidung, die Datenschutzaufsicht auf die EKD zu übertragen, wird grundsätzlich begrüßt. Das Thema der Finanzierung wurde ausgeklammert und soll im ersten Quartal 2022 beraten werden. Der Diakonische Rat hat nochmals am 13. September 2021 beraten und stimmt dem Gesetzgebungsvorhaben zu.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 2. September 2021 beraten. Der Rechtsausschuss hat über die Vorlage am 18. September 2021 ohne Änderungsvorschläge beraten. Die Kirchenleitung hat den Gesetzesentwurf am 2. Oktober 2021 in zweiter Lesung unverändert beschlossen.

Die Kosten für die Wahrnehmung des Datenschutzes und der Datenschutzaufsicht durch die EKD für den Bereich der Nordkirche bestimmen sich nach dem vom Finanzbeirat der EKD auf seiner Sitzung am 22. September 2021 beschlossenen Berechnungsverfahren.

## **Anlagen**

1. Entwurf des Kirchengesetzes
2. Synopse
3. Begründung
4. Aufwand Datenschutzaufsicht Diakonie
5. Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD stellt sich vor
6. Umlage Datenschutz 2022

**Kirchengesetz zur Übertragung der Datenschutzaufsicht  
(Datenschutzübertragungsgesetz – DSÜG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Datenschutzdurchführungsgesetzes**

Das Datenschutzdurchführungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282, 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke wird nach § 39 Absatz 3 Satz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158) eine eigenständige Datenschutzaufsicht begründet. Die Aufgaben werden nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des EKD-Datenschutzgesetzes der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Absatz 1 werden zum 1. Oktober 2023 nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des EKD-Datenschutzgesetzes der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

2. In § 2 wird die Angabe „(ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35)“ gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

3541-02 – R Tr

**Kirchengesetz zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes  
(Datenschutzdurchführungsgesetz – DSDG)**

**vom 6. Dezember 2016**

*mit den Änderungen durch das Datenschutzübertragungsgesetz (DSÜG)*

**§ 1**

**Unabhängige Aufsichtsbehörde**

*(1)*<sup>1</sup>Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet. <sup>2</sup>Diese wird von einer oder einem Beauftragten für den Datenschutz geleitet.

*(2)* <sup>1</sup>Für die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke wird nach § 39 Absatz 3 Satz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158) eine eigenständige Datenschutzaufsicht begründet. <sup>2</sup>Die Aufgaben werden nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des EKD-Datenschutzgesetzes der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

*(3)* Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Absatz 1 werden zum 1. Oktober 2023 nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des EKD-Datenschutzgesetzes der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

**§ 2**

**Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (~~ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35~~) in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.

**§ 3**

**Übergangsvorschrift**

Für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gelten bis zu einer anderweitigen Regelung die §§ 17 bis 48 der Datenschutzanwendungsverordnung (KABl 2009 S. 122) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entsprechend.

**Begründung:**

Mit der Gesetzesänderung soll die Datenschutzaufsicht in der Nordkirche neu strukturiert werden.

1. Problem: Gestiegene Anforderungen an die Datenschutzaufsicht

Im Mai 2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das novellierte Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) in Kraft getreten. Mit einem damit einhergehenden gestärkten Datenschutzbewusstsein sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich sind die Anforderungen an die Datenschutzaufsicht erheblich gestiegen. Auch weil sich der IT-Bereich sehr schnell entwickelt, verändern sich auch die Anforderungen an den Datenschutz, seine Problemstellungen und Lösungsansätze laufend und in ebenso schnellem Tempo.

**Die Fallzahlen des Datenschutzbeauftragten der EKD** zeigen, dass die Anforderungen an die Datenschutzaufsicht seit dem Jahr 2018 signifikant gestiegen sind. Es gibt ein Vielfaches an Anfragen, Beschwerden und Meldungen. Die Nachfrage nach Schulungsveranstaltungen ist massiv gestiegen, es gibt monatelange Wartelisten. Gerade aus der Diakonie wird nach einer intensiveren und vor allem spezifischeren Betreuung gefragt.

**Für den Datenschutzbeauftragten der Nordkirche stellt es sich ebenso dar.** In der Auswertung vom 6. März 2020 wurden die jährlichen Fallzahlen der Aufsichtsbehörden nach Anteilen für verfasste Kirche und Diakonie ermittelt (Anlage 4: Aufwand Datenschutzaufsicht Diakonie). Bei diesem Arbeitsvolumen ist eine gewissenhafte Aufgabenerfüllung mit der derzeitigen Personalausstattung nicht gewährleistet. Gerade im Bereich der Diakonie kann die Datenschutzaufsicht ihren Beratungs- und Schulungsaufgaben ohne eine Stellenaufstockung nicht mehr gerecht werden. Sie müsste nach Einschätzung des Datenschutzbeauftragten der Nordkirche zwingend um mindestens eine volle Referenten- und eine teilweise Assistenzstelle aufgestockt werden. Der Datenschutzbeauftragte hat die Landessynode und die Kirchenleitung bereits mit seinem Tätigkeitsbericht vom September 2019 über diese Zustände unterrichtet (vgl. TOP 2.3., 3. Tagung der II Landessynode 9/2019).

**Vor vergleichbaren Problemen stehen auch die staatlichen Aufsichtsbehörden.** In einer Entschließung vom 25. März 2021 über die Durchführung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zieht das Europäische Parlament zwar eine grundsätzlich positive Bilanz zur Anwendung der EU-DSGVO. Es identifiziert aber auch verbesserungswürdige Aspekte. Schwerpunkte bilden hierbei Fragen der Durchsetzung der EU-DSGVO. Das Europäische Parlament betont – wie zuvor auch schon die Europäische Kommission – die Notwendigkeit einer adäquaten Ausstattung der Aufsichtsbehörden mit personellen und finanziellen Ressourcen.

2. Lösung: Übertragung auf die EKD

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht soll in zwei Schritten nach § 39 Abs. 3 DSG-EKD auf die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland (Beauftragter für den Datenschutz) übertragen werden.

Die Behörde des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD) wurde seit ihrer Errichtung zum 1. Januar 2014 strukturell und personell sukzessive aufgebaut. Dieser Aufbau orientiert sich an dem von der EKD, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, den Landeskirchen und den diakonischen Landesverbänden zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, die im Rahmen der Übertragung der Datenschutzaufsicht zu entrichten sind. In den letzten fünf Jahren wurde für 16 der 20 Landeskirchen und für sieben der 17 diakonischen Landesverbände einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen die Datenschutzaufsicht auf die Behörde übertragen.

Die Dienststelle des BfD-EKD ist eine unselbstständige Einrichtung der EKD mit Hauptsitz in Hannover. Zur regionalen Gliederung der vertraglich auf die EKD übertragenen Datenschutzaufsicht in den Landeskirchen und Diakonischen Werken sind vier Datenschutzregionen gebildet worden. In jeder Datenschutzregion ist eine Außenstelle errichtet (zu Aufbau und Aufgabenbeschreibung des BfD-EKD: Anlage 5). Jede Außenstelle ist behördenintern für ein Schwerpunktthema zuständig und hält zentral entsprechendes Expertenwissen vor. Für die Nordkirche soll künftig die Außenstelle in Berlin zuständig sein.

Seit 2018 konnte bereits eine vertiefte Kooperation der nordkirchlichen Datenschutzaufsicht mit dem BfD-EKD vereinbart werden. Die Datenschutzaufsichtsbehörden arbeiten im Bereich der Schulungen und Information der kirchlichen Öffentlichkeit eng zusammen. Seit 2019 stehen die Grund- und Aufbauseminare für örtlich Beauftragte für den Datenschutz, die der Datenschutzbeauftragte der EKD anbietet, auch den örtlich Beauftragten für den Datenschutz in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der Nordkirche offen. In diesem Zusammenhang wurde der Datenschutzbeauftragte der Nordkirche, Herr von Loeper, zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der EKD bestellt.

In einem ersten Schritt soll zum 1. Januar 2022 zunächst die Aufsicht über die Diakonie übergehen. Eine Übertragung auf den BfD-EKD hätte hier den unmittelbaren Vorteil, dass nicht ein einzelner Mitarbeiter der Datenschutzaufsicht der Nordkirche die Diakonie mit ihren vielfältigen Aktivitäten von der kleinen Beratungsstelle bis zum Großkrankenhaus zu betreuen und zu beraten hätte, sondern die breite Expertise mit Spezialisierung und Vergleichsmöglichkeiten des BfD-EKD zur Verfügung stünde.

Im Übrigen bleibt die eigenständige Datenschutzaufsichtsbehörde der Nordkirche bis zum 30. September 2023 bestehen. Die Zuständigkeit beschränkt sich dann aber auf den **Bereich der kirchlichen Körperschaften** und der diesen zugeordneten nicht-diakonischen Einrichtungen. Auch die Amtszeit des derzeit im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten bleibt unberührt. Erst mit Ablauf der bis Ende September 2023 festgelegten Amtszeit (vgl. § 20 Datenschutzdurchführungsverordnung) wird die Datenschutzaufsicht auch für den verbleibenden Bereich auf die EKD übertragen.

### 3. Umsetzung: Änderung des Datenschutzdurchführungsgesetzes

Die Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD erfolgt durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der zuständigen Landeskirche und der EKD.

Hierzu muss zunächst das Datenschutzdurchführungsgesetz der Nordkirche geändert werden. Nach § 1 Datenschutzdurchführungsgesetz hat die Landessynode die Entscheidungsbezugnis über die Errichtung der Aufsichtsbehörde. Damit obliegt der Landessynode auch die Entscheidung über eine Teilübertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ermöglicht in einem ersten Schritt die Übertragung der Datenschutzaufsicht über die Diakonie auf die EKD. Grundlage hierfür ist § 39 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD. Die Gliedkirchen können nach § 39 Abs. 3 Satz 2 DSG-EKD bestimmen, dass die Diakonie gesondert beaufsichtigt wird. Mit Ablauf der Bestellung des derzeitigen Datenschutzbeauftragten wird die Datenschutzaufsicht dann in einem zweiten Schritt vollständig auf die EKD übertragen.

Nachfolgend müssen dann auch die Datenschutz-Durchführungsverordnung (DSDVO) und das Kirchenbeamtenrecht der Nordkirche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KBGErgG) angepasst werden.

### 4. Kosten

Die Kosten für die Wahrnehmung des Datenschutzes und der Datenschutzaufsicht durch die EKD für den Bereich der Nordkirche werden nach dem vom Finanzbeirat der EKD auf seiner Sitzung am 22. September 2021 beschlossenen Berechnungsverfahren umgelegt. Danach

bestimmt sich die Umlage zu einem Drittel aus der Anzahl der Kirchenmitglieder, zu einem Drittel aus der Anzahl aller Beschäftigten in der verfassten Kirche und zu einem Drittel aus der Anzahl aller Beschäftigten in der Diakonie (Anlage 6).

Die Umlage für den Bereich der Diakonie beträgt danach 83.039 € p. a. Im Gegenzug kann in der Datenschutzaufsicht der Nordkirche eine halbe Beamtenstelle eingespart werden. Der Stellenanteil wird in den Bereich des Landeskirchenamtes überführt, um den auch dort erheblich gestiegenen Bedarfen im Bereich des örtlichen Datenschutzes nachzukommen. Zusätzlich entfällt die Notwendigkeit, eine weitere Referentenstelle in der Datenschutzaufsicht zu schaffen (c.a. 82.000 € p. a. Arbeitgeberbrutto K12; Angaben aus dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht).

Die Umlage für den Bereich der verfassten Kirche würde danach aktuell 131.446 € p. a. betragen. Im Gegenzug werden die Kosten für die eigenständige Datenschutzaufsichtsbehörde vollständig eingespart. Die Kostenstelle Datenschutzbeauftragter ist im Haushaltsjahr 2021 mit Personalkosten in Höhe von 154.800 geplant. Insgesamt beläuft sich die Kostenstellen incl. Umlagen auf 197.000 € (25.600 € Sachkosten + 171.400 € Umlagen, davon 154.800 € Umlage Personal; vgl. Haushalt 2021, Seite 212f.).

Die Kostenbeteiligung wird in der Regel alle zwei Jahre entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Datenlage überprüft und gegebenenfalls auf der Grundlage eines Beschlusses des Finanzbeirates der EKD angepasst. Die nächste Überprüfung findet zum Haushalt 2023 statt.

Es ergibt sich dann die folgende Rechnung:

**Fortführung einer eigenständigen Datenschutzaufsicht in der Nordkirche:**

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Sachkosten                | 25.600 €         |
| Personalkosten bisher     | 154.800 €        |
| Personalkosten zusätzlich | 82.000 €         |
| Weitere Umlagen           | 16.600 €         |
| <b>Zusammen</b>           | <b>279.000 €</b> |

**Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD:**

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Diakonie         | 83.039 €         |
| Verfasste Kirche | 131.446 €        |
| <b>Zusammen</b>  | <b>214.485 €</b> |

Danach ist die Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD - auch unter Berücksichtigung einer steigenden Umlage - kostengünstiger als die Fortführung einer eigenständigen Datenschutzaufsicht.

5. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Mit Artikel 1 wird das Datenschutzdurchführungsgesetz geändert. Die Textfassung mit den Änderungen ist der Synopse (Anlage 2) zu entnehmen

Mit dem neuen § 1 Absatz 2 wird die Datenschutzaufsicht über die Diakonie gesondert errichtet und auf die EKD übertragen. Mit dem neuen § 1 Absatz 3 wird auch die verbleibende Datenschutzaufsicht über den Bereich der kirchlichen Körperschaften auf die EKD übertragen.

In § 2 wird das Zitat redaktionell angepasst.

Mit Artikel 2 wird unabhängig vom Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt das In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2022 angeordnet.

## Aufwand für die Diakonie im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Datenschutzaufsichtsbehörde der Nordkirche

### 1. Gesetzliche Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörden

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 39 Absatz 1 DSG-EKD wacht der Datenschutzbeauftragte der Nordkirche über die Einhaltung des Datenschutzes.

Die Aufgaben, die die Datenschutzaufsichtsbehörde dabei zu erfüllen hat, ergeben sich aus § 43 DSG-EKD und lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

- **Überwachung**  
(§ 43 Absatz 1 DSG-EKD: Einhaltung des Datenschutzrechtes „überwachen und sicherstellen“)
- **Beratung**  
(§ 43 Absatz 2 DSG-EKD: „sensibilisieren, informieren und beraten“)
- **Schulung**  
(§ 43 Absatz 3 DSG-EKD: „schulen und fortbilden“)

Die Tätigkeiten, die den jeweiligen Kategorien zuzuordnen sind, sind folgende:

#### **Kategorie Überwachung:**

- Bearbeitung von Beschwerden
- Bearbeitung von Datenpannen
- Anlassbezogene und anlasslose Prüfungen

#### **Kategorie Beratung:**

- Einzelfallbezogene Beratung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich)
- Allgemeine Beratung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich)
- Stellungnahmen
- Erstellung von Arbeitshilfen (Muster, Merkblätter, Handreichungen)

#### **Kategorie Schulung:**

- Einheitliches Weiterbildungsangebot für örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- Individuelles Angebot für andere Zielgruppen

## 2. Tatsächlicher Aufwand der Datenschutzaufsichtsbehörde der Nordkirche für die Diakonie

### Kategorien Überwachung und Beratung:

Die Fallzahlen sind aus den Jahren 2018 bis 2020 ermittelt und auf einen jährlichen Durchschnittswert umgerechnet.

| Kategorien                | verfasste |          | Summe | % Diakonie |
|---------------------------|-----------|----------|-------|------------|
|                           | Kirche    | Diakonie |       |            |
| Beschwerden               | 13,5      | 32,5     | 46    | 70,7%      |
| Datenpannen               | 13,5      | 71       | 84,5  | 84,0%      |
| anlassbezogene Prüfungen  | 0         | 13       | 13    | 100,0%     |
| Beratungen                | 212       | 194,5    | 406,5 | 47,8%      |
| Allg. Beratung (Projekte) | 3         | 6        | 9     | 66,7%      |

- Auffällig ist, dass Beschwerden und Datenpannenmeldungen vor allem aus der Diakonie und dort von den größeren Trägern kommen. Dort gibt es die Vielzahl an Vorgängen mit besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten, bei denen etwas passieren kann. Zudem werden Beschwerden im Bereich der verfassten Kirche (KGen) zumeist unmittelbar vorgebracht und die Aufsichtsbehörde erst eingeschaltet, wenn das nicht zum Erfolg führt.
- Während im Bereich der Beschwerden eine gewisse Kontinuität zu verzeichnen ist, gibt es im Bereich der Datenpannenmeldungen eine immer noch andauernde Zunahme. Das ist wohl darauf zurück zu führen, dass die Kenntnis der Verpflichtung zur Meldung sich gerade in den kleineren Einrichtungen und der verfassten Kirche noch nicht überall durchgedrungen ist. Es ist mit einem erheblich Anstieg des Anfalls zu rechnen.
- Die reinen Fallzahlen sagen noch wenig über den Arbeitsaufwand aus. Die Vorgänge in der verfassten Kirche sind oft ähnlich gelagert (z.B. Fotos im Internet ohne Einwilligung, Gemeindebrief). Die Vorgänge in der Diakonie sind ungleich komplexer, es gibt umfangreiche Sonderrechte, die zu beachten sind, es wird vielfältige EDV eingesetzt, die Einrichtungen sind größer, die eingesetzte EDV ist vielfältig und die Risiken sind im allgemeinen ungleich höher, da mit deutlich mehr Daten und häufig mit besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten umgegangen wird.
- Als Unterstützung bei der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts wurden bereits bestehende Arbeitshilfen überarbeitet bzw. neue erstellt. Dies geschah in einer Arbeitsgruppe auf EKD-Ebene (AG Muster), an der auch immer ein Vertreter der Aufsichtsbehörde der Nordkirche beteiligt war. Insgesamt wurden in dieser AG 13 Muster, Merkblätter und Arbeitshilfen entwickelt (z. B. Merkblatt für örtlich Beauftragte für den Datenschutz, Arbeitshilfe zur Meldung von Datenpannen, Muster Verzeichnis

von Verarbeitungstätigkeiten), die in gleicher Weise kirchliche Stellen aus dem verfasst-kirchlichen und aus dem diakonischen Bereich unterstützen sollen. Daneben gibt es auch eigene nordkirchliche Arbeitshilfen, die nur für den diakonischen Bereich entwickelt worden sind wie das „*Merkblatt zum Datenschutz in evangelischen Kindertageseinrichtungen*“, das regelmäßig aktualisiert wird.

### **Kategorie Schulung:**

#### Weiterbildungsangebot für örtlich Beauftragte für den Datenschutz

Jährlich wurden in der Nordkirche **5** Schulungen für örtlich Beauftragte für den Datenschutz durchgeführt. Von den insgesamt **91** Teilnehmer/innen kamen **49** aus diakonischen Einrichtungen der Nordkirche. Das entspricht einem Anteil von 54 %.

#### Individuelle Angebote für andere Zielgruppen

Neben den oben aufgeführten Schulungen gab es pro Jahr außerdem insgesamt **28** weitere Schulungen oder mehrstündige Infoveranstaltungen für andere Zielgruppen, davon **19** für diakonische Einrichtungen (Anteil 68 %).

06.03.2020

Petersen, Loeper



## Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD stellt sich vor

Mit der Berufung des derzeitigen Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) im Januar 2014 wurde die gleichnamige Behörde errichtet. Die Behörde hat zurzeit 20 Mitarbeitende und nimmt die Datenschutzaufsicht in 16 Landeskirchen und 10 Diakonischen Landesverbänden wahr. Die Behörde gliedert sich in vier Datenschutzregionen (Nord, Ost, Süd und Mitte-West) mit je einer Außenstelle. Es ist beabsichtigt, die Nordkirche sowie die auf diesem Gebiet liegenden Diakonischen Landesverbände und deren Mitgliedseinrichtungen der Datenschutzregion Ost des BfD EKD zuzuordnen.

Die Aufgabenerledigung in der Datenschutzregion Ost wird in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Weiterbildung von einem dreiköpfigen Team (Regionalverantwortliche/r mit juristischer Kompetenz, IT-Sachbearbeitung und Teamassistenten) in der Außenstelle Berlin erledigt. Die Außenstelle liegt verkehrsgünstig in der Invalidenstraße 29 in Berlin und ist mit dem PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Daneben gibt es Außenstellen in Ulm, Dortmund und Hannover.

Overhead-Aufgaben im Bereich Leitung, Steuerung, Organisation, Personal, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Internetarbeit, Pressearbeit, Projektmanagement, interne Arbeitsgruppen und Vernetzung mit „Datenschutz-Playern“ im kirchlichen und weltlichen Bereich werden überwiegend vom Hauptsitz in Hannover mit fünf Mitarbeitenden wahrgenommen.

Zu den regelmäßigen Aufgaben zählen insbesondere im Bereich

- **Aufsicht:**
  - Bearbeiten von Beschwerden und Datenpannenmeldungen
  - (Proaktives) Durchführen von Schwerpunktprüfungen
- **Beratung:**
  - Individuelle einzelfallbezogene juristische und technische Beratung für örtlich Beauftragte für den Datenschutz und kirchliche/diakonische Stellen
  - Standardisierte Beratung mit zurzeit 50 unterschiedlichen Materialien in diversen Formaten. Das Angebot wird ständig erweitert und kann über die Homepage des BfD EKD abgerufen werden.
- **Weiterbildung:**
  - Individuelle und einzelfallbezogene Weiterbildung von unterschiedlichen Zielgruppen
  - Weiterbildung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz in den Formaten dreitägige Grund- und Aufbau Seminare zur Erlangung der Fachkunde, jährliche Regionalkonferenzen (Datenschutz-Infotage) und Erfahrungsaustauschkreise (Erfahrungskreise). Es ist beabsichtigt Weiterbildungen nach Ende der Corona-Pandemie auch wieder vor Ort anzubieten. Seit Errichtung der Behörde im Jahr 2014 haben ca. 50 Erfahrungs-Kreise, 25 Regionalkonferenzen und 50 dreitägige Seminare stattgefunden. Das aktuelle Angebot kann über die Homepage des BfD EKD abgerufen werden.



Neben den regulären gesetzlich normierten Aufgaben im Bereich rechtlicher und technischer Datenschutz ist jede Außenstelle behördenintern für ein spezielles Datenschutz-SchwerpunkttHEMA (Diakonie; Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Hauptamtliche; Ehrenamtliche) zuständig und hält entsprechendes „Expertenwissen“ vor.

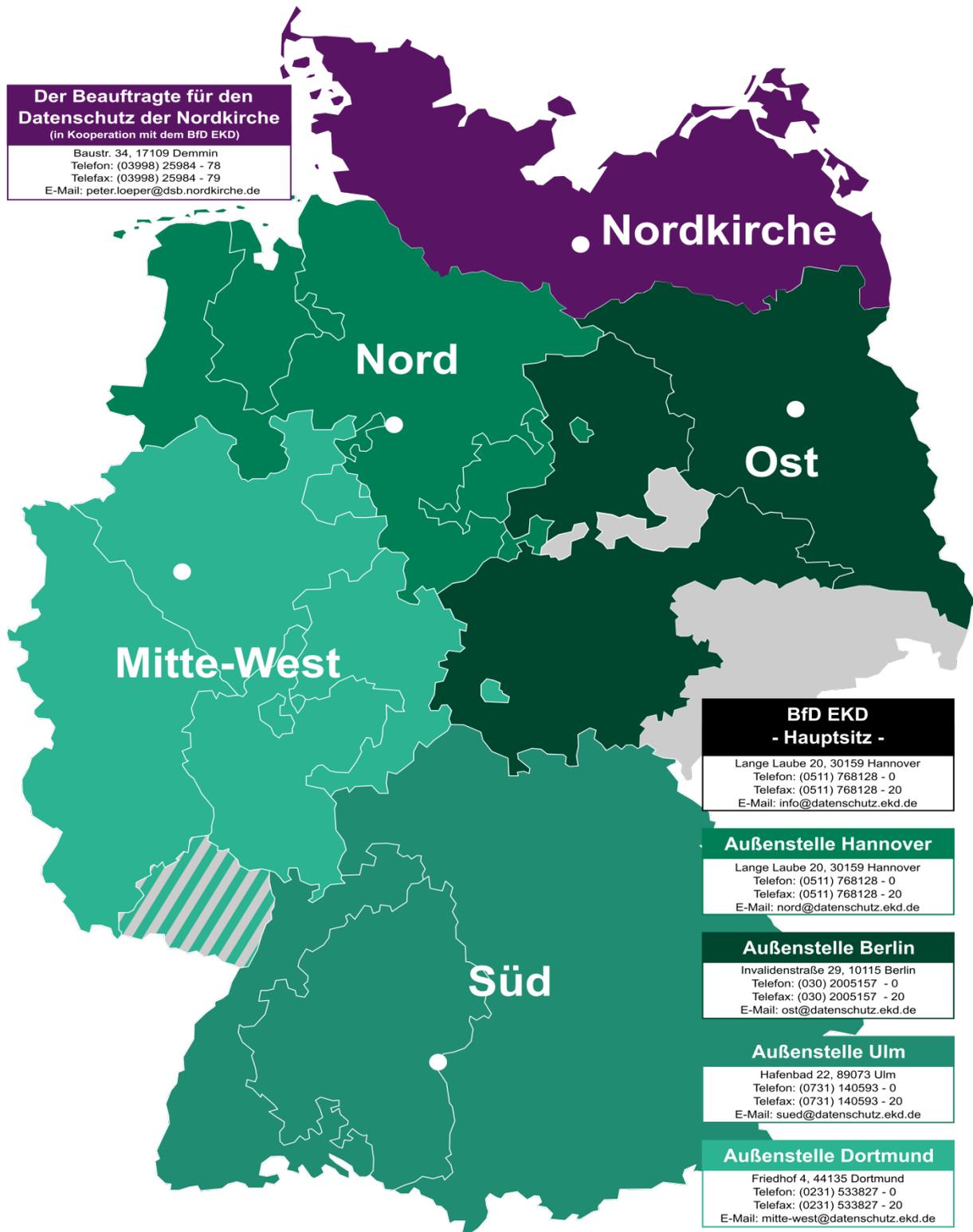
Die Mitarbeitenden des BfD EKD stehen standortübergreifend in einem regelmäßigen fachlichen Austausch. So finden jährlich mit allen Mitarbeitenden acht Dienstbesprechungen und zwei Klausurtagungen statt. Die jeweiligen Berufsgruppen (Regionalverantwortliche, ITler, Teamassistenzen) tauschen sich darüber hinaus mehrmals im Monat in Telefon- und Videokonferenzen - außerhalb von Pandemiezeiten auch in Präsenztreffen - aus.

Weitere Einzelheiten können der Homepage des BfD EKD und dem aktuellen Tätigkeitsbericht 2019/2020, der Ende Juni 2021 erscheinen wird, entnommen werden.

gez. Michael Jacob  
Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

**Der Beauftragte für den  
Datenschutz der Nordkirche**  
(in Kooperation mit dem BfD EKD)

Baustr. 34, 17109 Demmin  
Telefon: (03998) 25984 - 78  
Telefax: (03998) 25984 - 79  
E-Mail: peter.loeper@dsb.nordkirche.de



## Anlage 6

Die Personal- und Sachkosten des BfD EKD werden durch Finanzumlage derjenigen finanziert, die die Datenschutzaufsicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage auf die EKD übertragen haben. Dies erfolgt auf Grundlage des vom Finanzbeirat der EKD auf seiner Sitzung am 22. September 2021 beschlossenen Berechnungsverfahrens.

Der Finanzbeirat der EKD hat den Finanzbedarf der Behörde für Personal- und Sachkosten für das Jahr 2022 fortgeschrieben mit der Maßgabe, dass alle Gliedkirchen und diakonischen Landesverbände die Datenschutzaufsicht auf die EKD übertragen. Dabei werden diese Kosten zu zwei Dritteln auf den Bereich der verfassten Kirche und zu einem Drittel auf den Bereich der Diakonie umgelegt.

Die Höhe der Umlage errechnet sich im Bereich der verfassten Kirche neben einem Sockelbetrag (in Höhe von 5.000 Euro) jeweils zur Hälfte auf der Grundlage des Schlüssels Gemeindegliederzahlen und des Schlüssels Beschäftigtenzahlen (jeweils %-Anteil bezogen auf die gesamte EKD). Im Bereich der Diakonie werden die Umlagen nur auf der Grundlage des Schlüssels Beschäftigtenzahlen ermittelt (%-Anteil bezogen auf das gesamte EWDE). Diese nach unterschiedlichen Schlüsseln errechnete Umlage muss erst nach der tatsächlichen Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD erbracht werden.

Für die Nordkirche ergeben sich danach für das Jahr 2022 die folgenden Zahlen:

| Kirche   | Sockelbetrag | Kirchenmitglieder<br>(EKD-Statistik<br>Kirchenmitglieder<br>31.12.2019) | Anteil<br>in % | Beschäftigte<br>Kirche<br>(EKD-Statistik<br>Beschäftigte<br>01.01.2020) | Anteil<br>in % | Beitrag<br>nach<br>KM | Beitrag<br>nach<br>Besch. | Beitrag der<br>beteiligten<br>Kirche | Beschäftigte<br>Diakonie<br>(EWDE-<br>Statistik<br>01.01.2018) | Anteil<br>in % | Beiträge der<br>beteiligten<br>Diakonie |
|--|--------------|---|----------------|---|----------------|-----------------------|---------------------------|--------------------------------------|--|----------------|---|
| Ev.-Luth.<br>Kirche in<br>Nord-<br>deutschland | 5.000        | 1.939.750   | 9,36%          | 21.825  | 9,07%          | 64.227                | 62.219                    | <b>131.446</b>                       | 42.759   | 9,97%          | <b>83.039</b>                           |

Für das Jahr 2023 erfolgt eine erneute Feststellung des Finanzbedarfs des BfD EKD durch den Finanzbeirat der EKD.